



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 73

Freitag, 11. September

2020

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor..... 611

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid zum Erhalt der Grundschule Moordorf am Standort Ringstraße 181, 26624 Südbrookmerland am 04. Oktober 2020 ..... 613

---

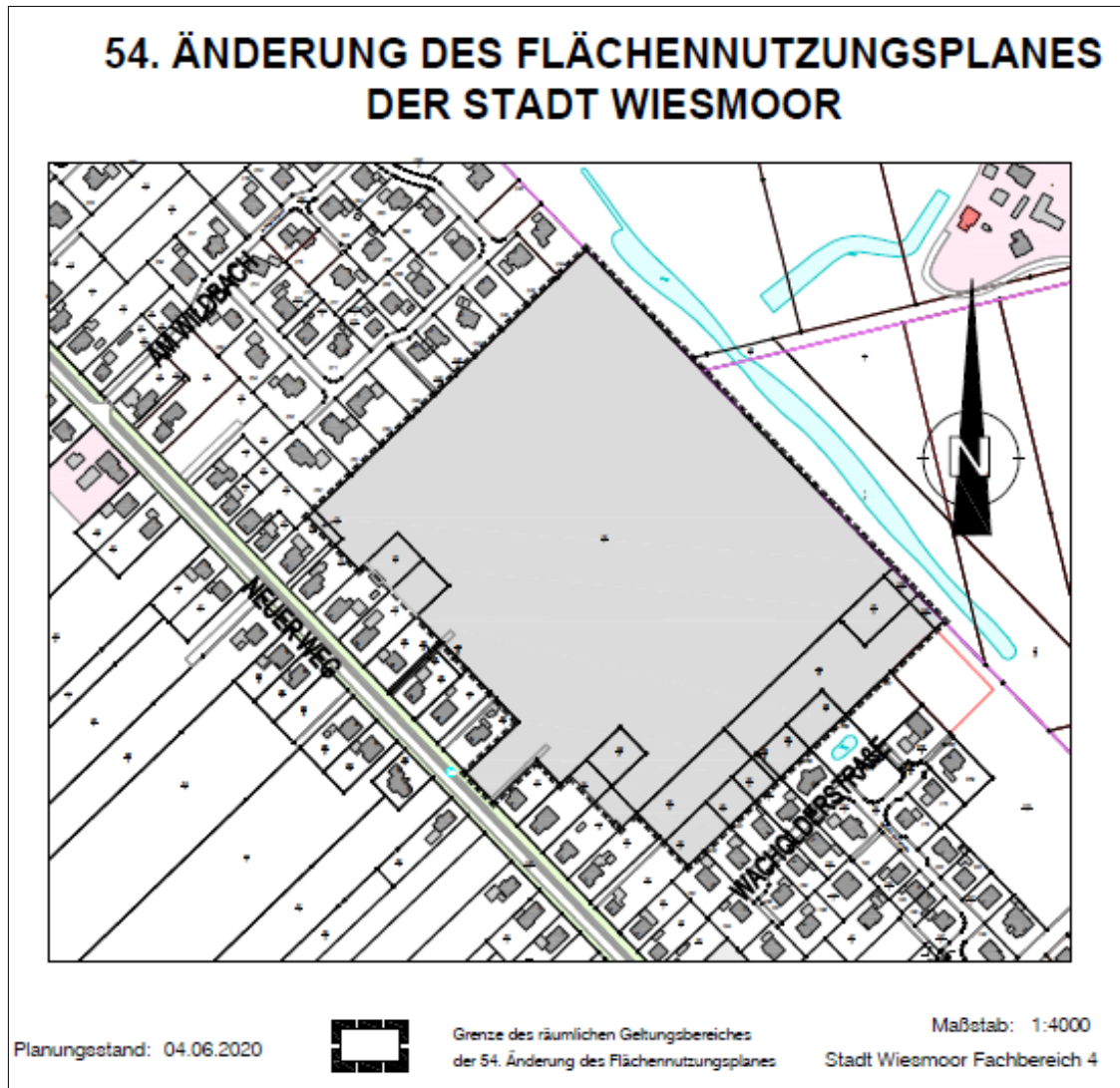
### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### Bekanntmachung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Wiesmoor am 08.06.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 54. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 07.09.2020, Az.: IV/60.1-2020/206/Tdb aufgrund von § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den Anlagen und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs.1 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter [www.wiesmoor.de](http://www.wiesmoor.de).

Wiesmoor, 08.09.2020

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister  
Völler

**Bekanntmachung  
über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis  
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen**

**für den  
Bürgerentscheid zum Erhalt der Grundschule Moordorf am Standort  
Ringstraße 181, 26624 Südbrookmerland  
am 04. Oktober 2020**

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Abstimmungsbezirke der Gemeinde Südbrookmerland kann in der Zeit vom 14. September 2020 bis zum 18. September 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten

von **Montag bis Freitag** von **08:30 bis 12:30 Uhr**  
und am **Donnerstag** von **14:00 bis 18:00 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland eingesehen werden.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Abstimmungseinspruchs verwendet werden.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde Südbrookmerland bedient werden darf.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 18.09.2020 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2 in 26624 Südbrookmerland, Zimmer 118, einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 13.09.2020 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

**Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.**

4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
  - 4.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

- 4.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen ist,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Abstimmungsscheine können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2 in 26624 Südbrookmerland, Zimmer 118, beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Abstimmungsschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum 02.10.2020, 18:00 Uhr beantragen.

Abstimmungsberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

6. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebiets oder
  - b) durch Briefabstimmung abstimmen.

Wenn sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht ergibt, dass die abstimmungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, erhält die abstimmungsberechtigte Person mit ihrem Abstimmungsschein Briefabstimmungsunterlagen. Die abstimmungsberechtigte Person kann die Briefabstimmungsunterlagen nachträglich bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 18.00 Uhr, anfordern. Im Fall einer plötzlichen Erkrankung können diese Unterlagen noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, angefordert werden, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie den Abstimmungsraum wegen einer plötzlichen Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Bei der Briefabstimmung hat die abstimmende Person im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

- a) ihren Abstimmungsschein,
- b) ihren Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsleitung zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung gewählt wird, sind dem Abstimmungsschein zu entnehmen.

Holt die abstimmungsberechtigte Person persönlich den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die abstimmungsberechtigte Person dürfen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Südbrookmerland, den 08.09.2020

#### **Gemeinde Südbrookmerland**

Abstimmungsleiter  
Süssen

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.